

Berlin, 27.04.2016

## Inhalt

### HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

- Schema allgemeiner Zollpräferenzen – Was ändert sich zum 1. Januar 2017?
- Freihandelsabkommen mit Vietnam – Zollsenkungsstufen sehr uneinheitlich

### AUSSENWIRTSCHAFTS-/ZOLLRECHT

- Rund um den Unionszollkodex – Einige Schlaglichter
- Neue Durchführungsverordnungen zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur (KN)

### HANDELS- UND ZOLLPOLITIK

#### **Schema allgemeiner Zollpräferenzen – Was ändert sich zum 1. Januar 2017?**

Das Schema allgemeiner Zollpräferenzen (APS) ist bekanntlich ein dynamisches Instrument, das flexibel – wenn auch mit dem notwendigen zeitlichen Vorlauf – den sich ändernden Handelsströmen angepasst werden kann. Ab dem 1. Januar 2017 sind erneut einige Änderungen vorgesehen, über die wir Sie im Folgenden informieren möchten:

- Costa Rica, El Salvador, Georgien, Guatemala, Honduras, Kamerun, Kolumbien, Nicaragua, Panama und Peru werden nicht mehr vom APS profitieren, da mit diesen Ländern Abkommen existieren, die einen mindestens gleichwertigen präferenziellen Marktzugang in die EU ermöglichen.
- Indien: Kein APS mehr für Perlen und Waren aus Edelmetallen sowie für Waren aus Eisen oder Stahl des Kapitels 73. Erneut APS für rohe Häute und Leder.
- Ukraine: Kein APS mehr für tierische und pflanzliche Öle und Fette, profitiert jedoch vom Freihandelsabkommen.

- Kenia: Kein APS mehr für Pflanzen und Waren hieraus, profitiert jedoch vom Europäischen Partnerschaftsabkommen.

- Sri Lanka: Hat noch immer keinen Antrag auf Gewährung von APS+ gegenüber der EU-Kommission gestellt. Die Kommission geht allerdings davon aus, dass dies noch vor der Sommerpause der Fall sein wird. Nach Eingang des Antrags hat die Kommission sechs Monate Zeit, um das Vorliegen der Voraussetzungen für APS+ zu prüfen, danach wird sich das Europäische Parlament maximal vier Monate lang mit dem Vorgang befassen. realistischerweise dürfte also nicht vor einem Jahr mit der Gewährung von APS+ gegenüber Sri Lanka zu rechnen sein.

Die Änderungen halten sich zwar in relativ engen Grenzen, doch wollten wir es nicht versäumen, Sie hierüber im Interesse der Vorhersehbarkeit und Vollständigkeit zu informieren.

Stefan Wengler

## **Freihandelsabkommen mit Vietnam – Zollsenkungsstufen sehr uneinheitlich**

Wann das zwischen der EU und Vietnam geschlossene und am 15. Dezember 2015 veröffentlichte Freihandelsabkommen letztlich angewandt wird, steht noch nicht fest. Fest stehen hingegen die produktspezifischen Fristen, innerhalb derer die EU-Zölle gegenüber Einfuhren aus Vietnam in gleichen Stufen gesenkt werden.

Diese Fristen sind sehr unterschiedlich ausgefallen, so dass sich hierzu keine allgemeinverbindlichen Aussagen treffen lassen. So dauert es zum Beispiel im Schuhsektor zwischen null (Plastikschuhe) und acht (Lederschuhe) Jahren, bis die Zölle vollständig abgebaut sein werden. Noch differenzierter geht es im Bekleidungssektor zu, je nach Tarifunterposition dauert der Abbau zwischen null und neun Jahren. Ein wirklich ambitioniertes Abkommen dürfte anders aussehen.

Was die Sie speziell interessierenden Produkte betrifft, so bietet sich ein Besuch auf der Homepage der DG Trade an (<http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1437>), auf der Sie das Abkommen finden. In den Annexen 2-c: Reduction and/or elimination of customs duties und 2-c-i: Tariff schedule of the EU können Sie sich über die Abbaufristen informieren. Dann werden Sie sehen, warum eine Zusammenfassung etwa nach Tarifkapiteln praktisch unmöglich ist.

Stefan Wengler

### Rund um den Unionszollkodex – Einige Schlaglichter

Vom 1. Mai 2016 an gelten die Vorschriften des neuen Unionszollkodex sowie die dazugehörigen untergeordneten Rechtsakte. Angewandt werden jedoch zunächst nur diejenigen Vorschriften, für die keine Anpassung der IT erforderlich ist. So gelten zum Beispiel bestehende Bewilligungen weiter, bei einer Neubewertung muss jedoch obligatorisch eine Sicherheit geleistet werden. Weitere Änderungen betreffen die Anforderungen an den Authorized Economic Operator, den Ursprungsnachweis im Rahmen des APS (Rex-System), die Gültigkeit von Verbindlichen Zollarifauskünften und Lieferantenerklärungen, den Wegfall der Anmeldung des Vorerwerberpreises sowie die exzessive Einbeziehung von Lizenzgebühren in den Zollwert. Einzelheiten werden wir im Protokoll der Sitzung des AVE-Zollausschusses am 11. April 2016 behandeln. Ein Wort vorweg zu den Lizenzgebühren:

Die EU-Kommission legt die einschlägigen Vorschriften des Art. 136 Implementierungsakt in der Weise aus, dass Lizenzgebühren in nahezu allen Fällen, in denen die Gebühr gezahlt wurde, zum Zollwert gehören. Selbst wenn man dieser Interpretation folgt, haben wir erhebliche rechtstechnische Bedenken gegen die Tatsache, dass Sachverhalte mit beachtlichen finanziellen Auswirkungen in einem nachgeordneten Rechtsakt und nicht in der Basisverordnung geregelt werden. Der einschlägige Wortlaut zu Lizenzgebühren im Unionszollkodex ist nämlich absolut identisch mit dem des Zollkodex der Gemeinschaften von 1992. Wir haben gegenüber dem Bundesfinanzministerium in diesem Sinne interveniert.

Was das weitere Vorgehen in Sachen IT betrifft, so haben wir auf europäischer Ebene gemeinsam mit 23 anderen Verbänden den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission vom 11. April 2016 kritisiert, der das Arbeitsprogramm für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Unionszollkodex festlegt (Amtsblatt der EU L 99 vom 15. April 2016). Die dort vorgesehenen Fristen seien außerordentlich ambitioniert und berücksichtigten nicht die eingeschränkten Kapazitäten entsprechender IT-Dienstleister. Auf diesen Aspekt hatten wir auch in einem Gespräch mit der für den Unionszollkodex zuständigen Referatsleiterin der EU-Kommission hingewiesen und darüber hinaus dafür geworben, die Wirtschaft an der Formulierung der diversen Leitlinien zum Unionszollkodex zu beteiligen. Dies wurde uns zugesagt. Auch für die Problematik der Lizenzgebühren werde nach einer Lösung gesucht. Man darf gespannt sein.

Stefan Wengler

### Neue Durchführungsverordnungen zur Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur (KN)

Die EU-Kommission hat erneut mehrere Einreihungsverordnungen verabschiedet, mit denen eine einheitliche Anwendung der KN sichergestellt werden soll. Im Einzelnen handelt es sich

um folgende Produkte:

- Eine Smartphone-Dockingstation, die in den KN-Code 85371099 (Zollsatz: bescheidene 2,1 %) eingereiht wird
- Ein Hobby-Gewächshaus, das als andere Ware aus Eisen oder Stahl dem KN-Code 73269098 (Zollsatz: 2,7 %) angehört
- Ein Arm zur beweglichen Befestigung von Monitoren, der als andere Ware aus Aluminium in den KN-Code 76169990 (Zollsatz: 6,0 %) eingereiht wird

Einzelheiten finden Sie in den entsprechenden Durchführungsverordnungen der Kommission, die alle im Amtsblatt der EU L 105 vom 21.04.2016 veröffentlicht sind.

Stefan Wengler

## IMPRESSUM / KONTAKT

Außenhandelsvereinigung des  
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)  
Am Weidendamm 1a  
D - 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 59 00 99-432  
Fax: +49 (0)30 59 00 99-429  
Email: info@ave-intl.de  
Internet: www.ave-international.de

## ANSPRECHPARTNER

Jens Nagel, jens.nagel@ave-intl.de  
Tel: 0049/30/590099430  
Stefan Wengler, stefan.wengler@ave-intl.de  
Tel: 0049/221/92.18.34.13  
Pierre Michael Gröning, pierre.groening@fta-intl.org  
Tel: 0032 2-741 64 03